



Mittelfränkischer Schulanzeiger



Amtliche Mitteilungen der Regierung von Mittelfranken

87. Jahrgang

Ansbach, 4. November 2019

Nr. 11

Seite

Inhalt

Stellenausschreibungen

- 284 Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen
- 288 Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Fachberatungsstellen an staatlichen Schulämtern
- 289 Neubesetzung einer frei werdenden Stelle am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung
- 291 Frei werdende Stellen in der Schulaufsicht
- 291 Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

Verschiedenes

- 292 Seminarleitungen an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen im Regierungsbezirk Mittelfranken
- 292 Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern
- 298 Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitenden Einrichtungen) und an Schulen für Kranke
- 301 Arbeitszeit, Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden der Förderlehrkräfte
- 303 Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2020/2021; Zulassung von Masterabsolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau und Bautechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zum September 2020
- 304 Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2020/2021; Zulassung von Diplomingenieuren (Univ.) oder Masterabsolventen (Univ.) der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau und Bautechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zum September 2020
- 305 Leseförderungsinitiative *#lesen.bayern*;
- 306 Ausschreibung „Umweltschule in Europa/Internationale Nachhaltigkeitsschule“ für das Schuljahr 2019/2020
- 306 Schülermedientag 2020
- 307 Deutsch-Französischer Tag am 22. Januar 2020

Nichtamtlicher Teil

- 308 Stellenausschreibung
- 309 Schulsammlung für die mittelfränkischen Schullandheime
- 309 Rezensionen

Anlage: Verzeichnis der Seminarleitungen

Stellenausschreibungen

Die in Texten des Mittelfränkischen Schulanzeigers verwendeten geschlechtsbezogenen Bezeichnungen (z. B. Bewerberin/Bewerber) schließen stets weibliche, männliche und diverse Personen mit ein.

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d):

Sie werden gebeten, bei Ihren Bewerbungsunterlagen grundsätzlich auf die Vorlage von Bewerbungsmappen, Kunststoffheftern, Prospekthüllen etc. zu **verzichten**.

Da die eingereichten Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden, wird gebeten, der Bewerbung **ausschließlich Kopien** von Zeugnissen, Urkunden, Zertifikaten, Fortbildungsnachweisen usw. beizufügen.

Hinweis zu den Datenschutzbestimmungen

Die von Ihnen im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens eingereichten Unterlagen werden von der Regierung von Mittelfranken unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/DSGVO_RMFR_Bereich_4.pdf

Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen

Berichtigung einer Stellenausschreibung:

Bei der Ausschreibung der Konrektorenstelle für die Grundschule Zirndorf II im Mittelfränkischen Schulanzeiger für den Monat Oktober 2019 (Seite 259) wurde versehentlich der falsche Zuständigkeitsbereich angegeben. Die ausgeschriebene Konrektorenstelle befindet sich selbstverständlich im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Fürth.

Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg

Schulnummer Schule	Planstelle	Schülerzahl	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ)
-----------------------	------------	-------------	---

Aktenzeichen: 40.2-5141-2-397

6594 Grundschule Nürnberg Friedrich-Hegel-Schule	Rektorin/ Rektor	462	A 14 + AZ ¹ (209,55 €)
--	---------------------	-----	--------------------------------------

Voraussetzungen:

Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule

Informationen zur Schule:

Offener Ganzttag, Vorkurse, Schulprofil Inklusion, Partnerklassen, Jahrgangskombinierte Klassen

Schulnummer Schule	Planstelle	Schülerzahl	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ)
-----------------------	------------	-------------	---

Aktenzeichen: 40.2-5141-2-398

6657 Grundschule Nürnberg-Altenfurt	Konrektorin/ Konrektor	290	A 13 + AZ ¹ (209,55 €)
---	---------------------------	-----	--------------------------------------

Voraussetzungen:

Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule

Informationen zur Schule:

Offener Ganzttag, Vorkurse, Schulprofil Inklusion, Partnerklassen, Jahrgangskombinierte Klassen

Staatliches Schulamt im Landkreis Ansbach

Schulnummer Schule	Planstelle	Schülerzahl	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ)
-----------------------	------------	-------------	---

Aktenzeichen: 40.2-5141-2-399

6720 Grundschule Colmberg	Rektorin/ Rektor	63	A 13 + AZ ¹ (209,55 €)
------------------------------	---------------------	----	--------------------------------------

Erneute Ausschreibung

Voraussetzungen:

Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule

Informationen zur Schule:

Vorkurse

Amtszulagen (Stand: 01.01.2019): $AZ^1 = 209,55 \text{ €}/AZ^2 = 270,59 \text{ €}$

Zur Beachtung:

1. Bewerben können sich nur beim Freistaat Bayern verbeamtete oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte gemäß den in den einzelnen Ausschreibungen angegebenen Lehrämtern.
2. Die Ausschreibungen erfolgen vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der Planstellen bzw. vorbehaltlich der Zuweisung entsprechender Planstellen.
3. Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden müssen bzw. dass Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.
4. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die/der erfolgreiche Bewerberin/Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Ernennungszeitpunkt nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schülerzahlen noch vorliegt. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung der Schülerzahl gegeben, wenn diese in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) voraussichtlich vorliegt. Zum möglichen Ernennungs- bzw. Beförderungszeitpunkt muss die erforderliche Schülerzahl nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schuljahre nach Satz 2 noch vorliegen.

Die Ausschreibungen erfolgen seit 01.01.2011 nach folgenden Einstufungen:

<i>Grundschulen, Mittelschulen Zahl der Schülerinnen und Schüler</i>	<i>Amtsbezeichnung</i>	<i>Besoldungsgruppe und Amtszulage</i>
... bis einschließlich 180	Rektorin/Rektor	A 13 + AZ ¹
... mehr als 180 bis zu 360	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor	A 14 A 13 + AZ ¹
... mehr als 360 bis zu 540	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor	A 14 + AZ ¹ A 13 + AZ ²
... mehr als 540	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor 2. Konrektorin/2. Konrektor	A 14 + AZ ¹ A 13 + AZ ² A 13 + AZ ¹

Amtszulagen (Stand: 01.01.2019): AZ¹ = 209,55 €/AZ² = 270,59 €

5. Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf Nr. 5.5 (Erforderliche dienstliche Beurteilungen) der o. a. Beförderungsrichtlinien verwiesen. Danach ist für die Beförderung in Funktionsämter Voraussetzung, dass in der aktuellen dienstlichen Beurteilung eine entsprechende Verwendungseignung vergeben wurde und die vorgeschriebene Mindestanforderung bei der Bewertungsstufe vorliegt. Die jeweils erforderliche Bewertungsstufe (Prädikat) bitten wir, den o. g. Beförderungsrichtlinien zu entnehmen.

Das Auswahlverfahren für ausgeschriebene Funktionsstellen erfolgt nach dem Leistungsprinzip, d. h. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 16 Leistungslaufbahngesetz - LlbG). Bei Gleichstand mehrerer Bewerberinnen/Bewerber erfolgt die Auswahlentscheidung nach Durchführung eines strukturierten Personalauswahlgesprächs, zu dem die Bewerberinnen/Bewerber dann durch die Regierung von Mittelfranken eingeladen würden.

Bei einer 2. Ausschreibung kann eine Ausnahme von der erforderlichen Bewertungsstufe gemacht werden, sofern die erforderliche Verwendungseignung vorliegt, an der unverzüglich Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin/der Bewerber im Übrigen für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint.

Bei einer 2. Ausschreibung des Amtes Rektorin/Rektor der BesGr. A 14 kann das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 13 + AZ bis zu 12 Monate unterschritten werden. Bewerben können sich daher auch Lehrkräfte, die eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 + AZ aufzuweisen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.

6. Eine Beförderung ist erst möglich, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht. Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall die Vorgängerin/der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.

7. Es ist zu beachten, dass ein Lehrerwechsel im Grund- und Mittelschulbereich während des Schuljahres nach Möglichkeit vermieden werden soll. Versetzungen auf Funktionsstellen werden deshalb so weit wie möglich mit Wirkung vom Schuljahresbeginn vorgenommen.
8. Es wird erwartet, dass eine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung genommen wird.
9. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Stellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
10. Eine Funktion in der Schulleitung ist in der Regel mit anderen Funktionen nicht vereinbar. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist die Ausübung einer weiteren Funktion für maximal ein Schuljahr möglich.
11. Die ausgeschriebenen Funktionsstellen sind eingeschränkt teilzeitfähig. Eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit ist bei Schulleiterinnen/Schulleitern nur um bis zu vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos), bei Schulleiterstellvertreterinnen/Schulleiterstellvertretern nur um bis zu sechs Wochenstunden (bzw. fünf Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) möglich. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung ihrer Unterrichtspflichtzeit im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung ihrer Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen müssen.
12. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.
13. Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige oder weitere Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters) ist ausgeschlossen, wenn Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an der betreffenden Schule tätig sind. Dies gilt nicht, wenn Angehörige sich für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt haben und die Wegversetzung möglich ist.

Dazu ist im Formular "Bewerbung um eine Funktionsstelle" eine entsprechende **Erklärung** abzugeben; siehe nachfolgende „Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen“.
14. Gilt nur für ausgeschriebene Schulleiterstellen:

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007, Seite 7), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist, bzw. auf Nr. 5.4 der o. a. Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011 (Erforderliche Qualifikation von Führungskräften).

Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von **Schulleiterinnen und Schulleitern** ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen; siehe nachfolgende „Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen“.
15. Vorlagetermine:
 - a) Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein bis: **18. November 2019**
 - b) Das Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung an das für die ausgeschriebene Schulstelle zuständige Staatliche Schulamt weiter bis: **21. November 2019**

- c) Termin bei der Regierung mit Formblatt (Sammelvorlage) oder Fehlanzeige durch das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Staatliche Schulamt: **25. November 2019**

Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen:

Als Deckblatt zu Ihrer individuellen Bewerbung verwenden Sie bitte ausschließlich das bayernweit einheitliche Formblatt "**Bewerbung um eine Funktionsstelle**" das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann.

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-002/index?caller=332413184674

Erfassen Sie die besuchten führungsrelevanten Fortbildungen zum Modul A bitte ausschließlich auf dem bayernweit einheitlichen Formblatt "**Portfolioübersicht – zur Vorqualifikation als Schulleiterin/Schulleiter – Modul A**" das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann und fügen Sie es als Deckblatt den Teilnahmenachweisen (bitte Kopien vorlegen) bei.

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-062/index?caller=332413184674

Beide Formblätter finden Sie unter den angegebenen Internetadressen.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Fachberatungsstellen an staatlichen Schulämtern

Staatliches Schulamt im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Fachberatung: Verkehrserziehung und Unfallverhütung an Grund- und Mittelschulen

Geschäftszeichen: 40.2-5145-2-65

Voraussetzungen: Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen oder Lehramt an Volksschulen

Zur Beachtung:

1. Bewerben können sich nur beim Freistaat Bayern verbeamtete oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte bzw. Fachlehrkräfte gemäß den in den einzelnen Ausschreibungen angegebenen Lehrämtern. Die Stammschule der Bewerberin/des Bewerbers muss aktuell an einer Grund- bzw. Mittelschule liegen.
2. Die Funktion der Fachberatung ist nicht mit einer Funktion in der Schulleitung bzw. Seminarleitung vereinbar.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass der Dienstsitz an einer Schule im Bereich des Staatlichen Schulamts liegen muss, für das die Fachberatungsstelle ausgeschrieben wurde. Bei Bewerbungen von außerhalb wird die Bereitschaft vorausgesetzt, den Dienstsitz an eine Schule innerhalb dieses Dienstbereichs zu verlegen. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung beizufügen.
4. Für die Tätigkeit in der Fachberatung werden Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziff. 3.3 der „Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen“ vom 10. Mai 1994 (KWMBI I S. 136) und den hierzu ergangenen Änderungen gewährt.

5. Fachlehrkräfte in der Funktion der Fachberatung erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 1 i. V. m. Anlage 4 Bayerisches Besoldungsgesetz - BayBesG.
 6. Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die „Dienstweisung für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern“ (KWMBek vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P7027-4/47789, KWMBI I S. 205).
 7. Fachberatungsstellen sind grundsätzlich teilzeitfähig, sofern keine dienstlichen Gründe dagegen sprechen.
 8. Fachberatungsstellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.
 9. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
10. Vorlagetermine:
- a) Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein bis: **18. November 2019**
 - b) Das Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung an das für die ausgeschriebene Schulstelle zuständige Staatliche Schulamt weiter bis: **21. November 2019**
 - c) Termin bei der Regierung - SG 40.2.3 - mit Formblatt (Sammelvorlage) oder Fehlanzeige durch das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Staatliche Schulamt: **25. November 2019**

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Neubesetzung einer frei werdenden Stelle am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Oktober 2019, Az. IV.10-BP4023-6b.93 191

(Veröffentlichung BayMBI. 2019 Nr. 426 vom 23.10.2019)

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung in der Abteilung Berufliche Schulen, Referat Allgemeinbildende Fächer Mathematik/Physik, eine Vollzeitstelle für die Dauer von in der Regel fünf bis sieben Jahren neu zu besetzen. Die Bewerbung richtet sich an Lehrkräfte der Besoldungsstufen A 13/A 14.

Das ISB bietet konstruktives Arbeiten in einem innovativen Team sowie berufliche Erprobungs- und Weiterentwicklungschancen.

Referentin/Referent (m/w/d) im Referat BES I Allgemeinbildende Fächer

Aufgabenbeschreibung:

Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig die Erstellung von LIS-Aufgaben und Handreichungen für den Bereich LehrplanPLUS der Beruflichen Oberschule:

- Erstellung von Abschlussprüfungen im Fach Mathematik und Physik für die Ergänzungsprüfung und das Telekolleg
- Erstellung von Lehrplänen für berufliche Schulen und das Telekolleg
- Begleitung des Schulversuchs zum Einsatz von Computer-Algebra-Systemen im Mathematikunterricht an Fachoberschulen
- Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus
- Zusammenarbeit mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen

Vorausgesetzt werden:

Fachliche Qualifikationen:

- 1. und 2. Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder für das Gymnasium in einer Fächerverbindung mit Mathematik und Physik oder i. S. d. BayL BG gleichgestellte Qualifikation mit mindestens guten Ergebnissen
- Verbeamtung bzw. unbefristete Beschäftigung im staatlichen Schuldienst in Bayern
- Mehrjährige, unterrichtliche Tätigkeit an einer Fach- oder Berufsoberschule im Fach Mathematik und/oder Physik
- Überdurchschnittliche dienstliche Beurteilung

Überfachliche Qualifikationen:

- Fähigkeit und Bereitschaft zu konzeptioneller Arbeit
- Engagement und Flexibilität
- Aufgeschlossenheit für Innovationen
- Sicheres Auftreten
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Arbeit im Team
- Bereitschaft, sich in neue Themenbereiche auch außerhalb der eigenen Fakultas einzuarbeiten
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- Organisationsgeschick
- Hohe Belastbarkeit
- Überzeugende Kommunikationskompetenzen einschließlich der Beherrschung moderner Moderations- und Präsentations-techniken

Wünschenswert sind:

- Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Lehrplanentwicklung und Kompetenzorientierung
- IT-Kenntnisse sowie Sicherheit im Umgang mit Office-Produkten
- Erfahrung in der schulinternen und regionalen Lehrerfortbildung

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Aussagekräftige Bewerbungen, die einen tabellarischen Lebenslauf, die letzte dienstliche Beurteilung sowie die Zeugnisse der beiden Staatsexamina enthalten müssen, sind spätestens drei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Bayerischen Ministerialblatt

- auf dem Dienstweg und zeitgleich
- per E-Mail an bewerbungen@isb.bayern.de zu richten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Leiter der Abteilung Berufliche Schulen, Herrn OStD Thomas Hochleitner (thomas.hochleitner@isb.bayern.de).

Der Bewerbung ist gegebenenfalls eine Anlassbeurteilung beizufügen (vgl. Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern vom 7. September 2011 (KWMBI. S. 306), geändert durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2015 (KWMBI. S. 121)).

Es wird gebeten, auch derzeit nicht an der Schule unterrichtende Lehrkräfte von der Ausschreibung in Kenntnis zu setzen.

Herbert Püls, Ministerialdirektor

Anmerkung der Regierung:

Die vorstehende Stellenausschreibung wurde im Bayerischen Ministerialblatt 2019 Nr. 426 vom 23.10.2019 veröffentlicht.

Bewerberinnen/Bewerber im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken werden gebeten, ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens **13. November 2019** per E-Mail an bewerbungen@isb.bayern.de und zeitgleich auf dem Dienstweg bei der Regierung - Bereich 4, Schulen - einzureichen.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsleiter

Frei werdende Stellen in der Schulaufsicht

Frei werdende Stellen in der Schulaufsicht an den Staatlichen Schulämtern sowie an den Schulabteilungen der Regierungen in Bayern werden **ausschließlich** im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBL.) der Bayerischen Staatsregierung ausgeschrieben (<https://www.verkuendung-bayern.de>). Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt dabei auch den Termin für die Einreichung der Bewerbung - auf dem Dienstweg - an die jeweils für die Bewerberin/den Bewerber zuständige Regierung fest.

Folgende Bewerbungsunterlagen sind ggf. einzureichen:

- a) aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
- b) tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang
- c) tabellarische Darstellung des beruflichen Werdegangs/der bisherigen dienstlichen Verwendung mit entsprechenden Zeitangaben
- d) Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)
- e) ggf. weitere Unterlagen (z. B. Veröffentlichungen fachlicher Art, EDV-Kompetenzen)

Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

Alle Regierungen veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im jeweiligen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen sowie die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen/Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten - allgemein zugänglichen - Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungen finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php

Verschiedenes

Seminarleitungen an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen im Regierungsbezirk Mittelfranken

Ein Verzeichnis mit Namen und Dienstanschriften der Leiterinnen und Leiter der Studienseminare bzw. Seminare an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen nach dem Stand vom 01.10.2019 ist diesem Schulanzeiger als **Anlage** beigelegt.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Stundenermächtigungen und Anrechnungstunden sowie Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019, Az. III.5-BP7004-4b.72 879

(Veröffentlichung BayMBl. 2019 Nr. 384 vom 25.09.2019)

1. Unterrichtspflichtzeit

1.1.1 Die Unterrichtspflichtzeit ist ein Teil der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV).

Für die Unterrichtspflichtzeit der Lehrerinnen und Lehrer sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer im Beamtenverhältnis an den staatlichen Grund- und Mittelschulen sowie der Lehrkräfte (Bezeichnung schließt Fachlehrkräfte mit ein) und Förderlehrkräfte an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern sind die entsprechenden Regelungen der Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (Unterrichtspflichtzeitverordnung - BayUPZV) in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte an staatlichen Grund- und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern gelten gemäß § 44 Nr. 2 TV-L hinsichtlich der Unterrichtspflichtzeit die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten in der jeweils geltenden Fassung.

Ebenso gelten die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und der Lehrerdienstordnung (LDO) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Werden Lehrkräfte an Grundschulen und an Mittelschulen verwendet, so bemisst sich die Unterrichtspflichtzeit nach dem überwiegenden Einsatz.

1.3 Die Unterrichtspflichtzeit für Englisch-/Französischlehrkräfte beträgt 26 Unterrichtsstunden.

2. Stundenermächtigungen

Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte wird ermäßigt

2.1 bei einem festgestellten Grad der Behinderung (ab Vorlage der amtlichen Feststellung bei der personalaktenführenden Behörde) von

a) mindestens 50	um 2 Wochenstunden
b) mindestens 70	um 3 Wochenstunden
c) mindestens 90	um 4 Wochenstunden

2.2 für Lehrerinnen und Lehrer an Mittelschulen nach Vollendung des

a) 58. Lebensjahres	um 1 Wochenstunde
b) 62. Lebensjahres	um 2 Wochenstunden

2.3 für alle übrigen Lehrkräfte und Fachlehrkräfte nach Vollendung des

a) 58. Lebensjahres	um 1 Wochenstunde
b) 60. Lebensjahres	um 2 Wochenstunden
c) 62. Lebensjahres	um 3 Wochenstunden

Wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar vollendet, wird die Stundenermäßigung vom Beginn des laufenden Schuljahres an gewährt. Wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli vollendet, wird die Stundenermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt. Lehrkräften in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt. Die Stundenermäßigungen nach Nrn. 2.1, 2.2 und 2.3 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nebeneinander gewährt. Im Falle der Teilzeitbeschäftigung werden Stundenermäßigungen anteilig im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt. Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden. Ein Teilzeitstundenmaß darf nicht genehmigt werden, wenn bei gleichbleibendem Umfang der Dienstleistung eine höhere Vergütung zu zahlen wäre. Bei vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit kann die Unterrichtspflichtzeit durch die Regierung für den notwendigen Zeitraum ermäßigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit voraussichtlich innerhalb eines Jahres gerechnet werden kann. Die Ermäßigungsstunden werden anteilig im Verhältnis der herabgesetzten zur vollen Dienstfähigkeit (d. h. ohne Ermäßigungsstunden) gewährt und von den Wochenstunden, die sich nach dem Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit ergeben, abgezogen.

3. Anrechnungsstunden an Grund- und Mittelschulen

3.1 Anrechnungsstunden für die Schulleitung

Die Schulen erhalten für die im Rahmen der Leitung der Schule anfallenden Tätigkeiten (einschließlich der anfallenden Verwaltungstätigkeiten) eine Gesamtzahl von Anrechnungsstunden nach Maßgabe der Schülerzahl. Maßgeblich für die Berechnung ist die Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres. Bei Schulen mit steigenden Schülerzahlen ist maßgeblich die vorläufige Unterrichtsübersicht des jeweiligen Jahres. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter gibt einen Teil der Anrechnungsstunden entsprechend der Aufgabenverteilung nach billigem Ermessen an ihren bzw. seinen ständigen und etwaigen weiteren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin ab. Über Einwendungen entscheidet das Staatliche Schulamt. Die für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter festgelegten Anrechnungsstunden sollen der ständigen Stellvertreterin bzw. dem ständigen Stellvertreter auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet werden, solange sie bzw. er wegen mehr als einwöchiger Verhinderung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters deren bzw. dessen Aufgaben wahrzunehmen hat.

Anzahl Schüler	Anrechnungsstunden
bis 60 Schüler	4
61 bis 90 Schüler	6
91 bis 120 Schüler	7
121 bis 150 Schüler	8
151 bis 180 Schüler	9
181 bis 210 Schüler	11

Anzahl Schüler	Anrechnungsstunden
211 bis 240 Schüler	12
241 bis 270 Schüler	13
271 bis 300 Schüler	14
301 bis 330 Schüler	16
331 bis 360 Schüler	17
361 bis 390 Schüler	18
391 bis 420 Schüler	19
421 bis 480 Schüler	20
darüber hinaus für bis zu 60 Schüler jeweils 1 Anrechnungsstunde mehr	

Darüber hinaus erhalten Schulleitungen die folgenden, zusätzlichen Anrechnungsstunden:

<u>Grundschullehrkräfte</u> als Leiterinnen bzw. Leiter von Grundschulen bzw. Grund- und Mittelschulen mit mehr als 180 Schülern von der Vollendung des 55. Lebensjahres bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres	1
Leitung zweier oder mehrerer Grund- und/oder Mittelschulen	1
Leitung einer eigenständigen Mittelschule, die sich in keinem Schulverbund befindet	1
Verbundkoordinator/in von zwei Mittelschulen	2
Verbundkoordinator/in von mehr als zwei Mittelschulen	3

3.2 Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) an Mittelschulen

Zum Ausgleich der Übernahme zusätzlicher klassenübergreifender Aufgaben (z. B. im Bereich der Koordination der Abschlussprüfungen, der Koordination der Betriebspraktika etc.) an Mittelschulen kann für jeweils 95 Schülerinnen und Schüler eine Anrechnungsstunde gewährt werden. Maßgebend ist die Schülerzahl im Schulamtsbezirk nach der vorläufigen Unterrichtsübersicht. Über die Verteilung der Anrechnungsstunden auf die Schulen entscheidet bei Verbänden die Verbundkoordinatorin bzw. der Verbundkoordinator, in allen anderen Fällen das Staatliche Schulamt, über die Vergabe innerhalb der Schule die Schulleitung nach Anhörung der Lehrerkonferenz.

3.3 Anrechnungsstunden für Fachberatung

Für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern steht diesen ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) zur Verfügung. Dieses beträgt eine Anrechnungsstunde für jeweils 18 Lehrkräfte (einschließlich Fachlehrkräfte) im Schulamtsbezirk. Maßgebend ist die Zahl der vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte und Fachlehrkräfte zum 1. Oktober des vorangegangenen Schuljahres. Die Staatlichen Schulämter vergeben aus dem Kontingent Anrechnungsstunden für Fachberatung nach fachlichen Notwendigkeiten. Dabei kann sich die Schwerpunktsetzung in der Aufgabenverteilung schuljahreskonform ändern.

3.4 Anrechnungsstunden für Schulberatung

Für die Wahrnehmung der Schulberatung steht ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) bei den Staatlichen Schulämtern zur Verfügung. Es beträgt eine Anrechnungsstunde für jeweils 185 Schülerinnen und Schüler im Schulamtsbezirk. Maßgebend ist

die Gesamtschülerzahl nach der vorläufigen Unterrichtsübersicht. Die Staatlichen Schulämter vergeben aus dem Kontingent bis zu sechs Anrechnungsstunden an die Beratungslehrkräfte nach deren Arbeitsbelastung.

3.5 Anrechnungsstunden für Schulpsychologische Beratung

Für die Wahrnehmung der schulpsychologischen Beratung werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

	Anrechnungsstunden
Beratungsrektoren mit dem Lehramt an Grundschulen	18
Beratungsrektoren mit dem Lehramt an Mittelschulen	17
Beratungsrektoren als Koordinatoren	zusätzlich 2
Sonstige Schulpsychologen	mindestens 6*

* vgl. auch Ziffer 3.7.4

3.6 Anrechnungsstunden für Seminare

Für die Leitung eines Seminars werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

	Anrechnungsstunden
Seminar für die Ausbildung von Lehrkräften an Grundschulen	21
Seminar für die Ausbildung von Lehrkräften an Mittelschulen	20
Seminar für die Ausbildung von Fachlehrkräften	20

Bei einer Teilnehmerzahl von weniger als zehn vermindert sich die in der Tabelle genannte Zahl der Anrechnungsstunden um eine Anrechnungsstunde. Bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 12 erhöht sich die in der Tabelle genannte Zahl der Anrechnungsstunden um eine Anrechnungsstunde; bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 14 Teilnehmern um eine weitere Anrechnungsstunde.

3.7 Sonstige Anrechnungsstunden

3.7.1 Für Praktikumslehrkräfte wird ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) zur Verfügung gestellt. Die Regierungen vergeben daraus Anrechnungsstunden unter Berücksichtigung der Zahl der zu betreuenden Studierenden.

3.7.2 Für Betreuungslehrkräfte wird eine Unterrichtsstunde gewährt.

3.7.3 Für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte, die an mehreren Grundschulen oder Mittelschulen Dienst leisten, wird ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) zur Verfügung gestellt. Die Regierungen vergeben daraus Anrechnungsstunden unter Berücksichtigung der im Einzelfall vorliegenden besonderen Erschwernis; sie können ihre Zuständigkeit auf die Staatlichen Schulämter übertragen.

3.7.4 Neben den in dieser Bekanntmachung festgelegten Anrechnungen können durch das Staatsministerium im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten weitere Anrechnungen vergeben werden, z. B. für die Tätigkeiten der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, für Systembetreuerinnen und Systembetreuer und für Medienpädagogische bzw. informationstechnische Beraterinnen und Berater.

4. Anrechnungsstunden an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern

4.1 Anrechnungsstunden für die Leitung

Der Leiterin bzw. dem Leiter der Abt. I, II, III und V des Staatsinstituts werden Anrechnungsstunden in folgendem Umfang gewährt:

Anzahl der Studierenden	Anrechnungsstunden
bis 110 Studierende	17
111 bis 140 Studierende	18
141 bis 170 Studierende	19
171 bis 200 Studierende	20
mehr als 200 Studierende	21

Ein Teil der Anrechnungsstunden ist entsprechend der gemäß Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufgaben auf die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter zu übertragen. Die Summe von Ermäßigungen und Anrechnungen darf bei der Leiterin bzw. dem Leiter jedoch nicht zu einer geringeren Unterrichtsverpflichtung als vier Unterrichtsstunden führen.

4.2 Anrechnungsstunden für besondere Tätigkeiten der Lehrkräfte

4.2.1 Anrechnungsstunden für die fachliche und organisatorische Betreuung an der jeweiligen Abteilung des Staatsinstituts angebotenen Fächer

	Anrechnungsstunden
Abteilungen II und III	4
Abteilungen I und V	5

Über die Verteilung entscheidet die Leiterin/der Leiter der Abteilung.

4.2.2 Weitere Anrechnungsstunden

Tätigkeit	Anrechnungsstunden
Betreuung der Lehrer- und Studierendenbibliothek	1
Betreuung der Lehrmittel	1

4.2.3 Anrechnungsstunden für besondere Aufgaben

Für besondere Aufgaben werden folgende Anrechnungsstunden gewährt

Anzahl der Studierenden	Anrechnungsstunden
bis 110 Studierende	4
111 bis 140 Studierende	5
141 bis 170 Studierende	6
171 bis 200 Studierende	7
mehr als 200 Studierende	8

Die Verteilung obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter. Diese Stunden können zur Aufstockung der unter Nr. 4.2.2 genannten Aufgaben sowie für die Übertragung sonstiger besonderer Aufgaben verwendet werden. Über die Verwendung dieser Poolstunden soll jährlich neu entschieden werden.

5. Anrechnungsstunden an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Förderlehrern

5.1 Anrechnungsstunden für die Leitung

Der Leiterin bzw. den Leitern der Abt. I und II des Staatsinstituts werden Anrechnungsstunden in folgendem Umfang gewährt:

Anzahl der Studierenden	Anrechnungsstunden
bis 100 Studierende	12
101 bis 130 Studierende	14
131 bis 160 Studierende	16

Ein Teil der Anrechnungsstunden ist entsprechend der gemäß Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufgaben auf die Stellvertreterin/den Stellvertreter zu übertragen. Die Summe von Ermäßigungen und Anrechnungen darf bei der Leiterin/dem Leiter jedoch nicht zu einer geringeren Unterrichtsverpflichtung als vier Unterrichtsstunden führen.

5.2 Weitere Anrechnungsstunden

Tätigkeit	Anrechnungsstunden
Betreuung der Praktika	1
Betreuung der Lehrer- und Studierendenbibliothek	1
Betreuung der Lehrmittel	1

5.3 Anrechnungsstunden für besondere Aufgaben

Für besondere Aufgaben werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

Anzahl der Studierenden	Anrechnungsstunden
bis 100 Studierende	4
101 bis 130 Studierende	5
131 bis 160 Studierende	6

Die Verteilung obliegt der Leiterin/dem Leiter. Diese Stunden können zur Aufstockung der unter Nr. 5.2 genannten Aufgaben sowie für die Übertragung sonstiger besonderer Aufgaben verwendet werden. Über die Verwendung dieser Poolstunden soll jährlich neu entschieden werden.

6. Freistellungen

Für Freistellungen insbesondere von Mitgliedern der Personalvertretung und für die Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

7. Häufung von Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen

Die Ermäßigungen wegen Schwerbehinderung (Nr. 2.1) und wegen Alters (Nrn. 2.2 und 2.3) werden neben Anrechnungsstunden (Nr. 3 bzw. 4 oder 5) sowie neben Freistellungen (Nr. 6) gewährt. Die Häufung von Anrechnungsstunden ist zulässig, soweit die betreffenden Funktionen nebeneinander ausgeübt werden dürfen. Unabhängig von Funktion und Arbeitszeit darf die Summe von Ermäßigungen, Anrechnungsstunden und Freistellungen in keinem Bereich zu einer geringeren Unterrichtsverpflichtung als vier Wochenstunden führen, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Freistellung zu erfolgen hat.

8. Nachweis/Prüfung
Die Ermäßigungs-, Anrechnungs- und Freistellungsstunden sind in den Unterrichtsübersichten darzustellen und für Grund- und Mittelschulen vom Staatlichen Schulamt zu überprüfen.
9. Inkrafttreten
Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2019 treten die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen vom 10. Mai 1994 (KWMBI. I S. 136), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Februar 2012 (KWMBI. S. 129), sowie die hierzu ergangenen Schreiben außer Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitenden Einrichtungen) und an Schulen für Kranke

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019, Az. III.5-BP8004-4b.72 878
(Veröffentlichung BayMBI. 2019 Nr. 382 vom 25.09.2019)

1. Unterrichtspflichtzeit
Die Unterrichtspflichtzeit ist ein Teil der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV). Für die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte (Bezeichnung schließt Fachlehrkräfte mit ein) im Beamtenverhältnis an den staatlichen Förderschulen und Schulen für Kranke sind die entsprechenden Regelungen der Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV) in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte an staatlichen Förderschulen und Schulen für Kranke gelten gemäß § 44 Nr. 2 TV-L hinsichtlich der Unterrichtspflichtzeit die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten in der jeweils geltenden Fassung. Ebenso gelten die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und der Lehrerdienstordnung (LDO) in der jeweils geltenden Fassung.
Die Unterrichtspflichtzeit für Heilpädagogische Förderlehrkräfte, Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe beträgt 29 Wochenstunden.
An den Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie für „Klassen für Kranke“ gilt dieselbe Unterrichtspflichtzeit wie an den Förderzentren.
2. Stundenermäßigungen
Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte wird ermäßigt
- 2.1 bei einem festgestellten Grad der Behinderung (ab Vorlage der amtlichen Feststellung bei der personalaktenführenden Behörde) von

a) mindestens 50	um 2 Wochenstunden
b) mindestens 70	um 3 Wochenstunden
c) mindestens 90	um 4 Wochenstunden

2.2 nach Vollendung des

a) 58. Lebensjahres	um 1 Wochenstunde
b) 60. Lebensjahres	um 2 Wochenstunden
c) 62. Lebensjahres	um 3 Wochenstunden

Wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar vollendet, wird die Stundenermäßigung vom Beginn des laufenden Schuljahres an gewährt. Wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli vollendet, wird die Stundenermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt. Lehrkräften in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt. Die Stundenermäßigungen nach Nrn. 2.1 und 2.2 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nebeneinander gewährt. Im Falle der Teilzeitbeschäftigung werden Stundenermäßigungen anteilig im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt. Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden. Ein Teilzeitstundenmaß darf nicht genehmigt werden, wenn bei gleichbleibendem Umfang der Dienstleistung eine höhere Vergütung zu zahlen wäre. Bei vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit kann die Unterrichtspflichtzeit durch die Regierung für den notwendigen Zeitraum ermäßigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit voraussichtlich innerhalb eines Jahres gerechnet werden kann. Die Ermäßigungsstunden werden anteilig im Verhältnis der herabgesetzten zur vollen Dienstfähigkeit (d. h. ohne Ermäßigungsstunden) gewährt und von den Wochenstunden, die sich nach dem Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit ergeben, abgezogen.

3. Anrechnungsstunden

3.1 Anrechnungsstunden für die Schulleitung

Die Schulen erhalten für die im Rahmen der Leitung der Schule anfallenden Tätigkeiten (einschließlich der anfallenden Verwaltungstätigkeiten) eine Gesamtzahl von Anrechnungsstunden nach Maßgabe der Klassenzahl. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter gibt einen Teil der Anrechnungsstunden entsprechend der Aufgabenverteilung an ihren bzw. seinen ständigen und etwaigen weiteren Stellvertreter ab. Die für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter festgelegten Anrechnungsstunden sollen der ständigen Stellvertreterin bzw. dem ständigen Stellvertreter auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet werden, solange sie bzw. er wegen mehr als einwöchiger Verhinderung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters dessen Aufgaben wahrzunehmen hat.

3.1.1 Für die Wahrnehmung der Schulleitung an den beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten die Vorschriften für die beruflichen Schulen.

3.1.2 Für die Wahrnehmung der Schulleitung an den (Sonderpädagogischen und anderen) Förderzentren werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

Anzahl der Klassen	Anrechnungsstunden
3 bis 4	7
5 bis 6	10
7 bis 8	14
9 bis 14	18
15 bis 23	22
24 bis 29	26
ab 30	30

Die Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtungen zählen als Klassen. Maßgebend ist die Klassenzahl nach der vorläufigen Unterrichtsübersicht.

- 3.1.3 Für die Wahrnehmung der Schulleitung an den übrigen Förderschulen und an den Schulen für Kranke werden folgende Anrechnungen gewährt:

Anzahl der Klassen	Anrechnungsstunden
3 bis 4	6
5 bis 6	9
7 bis 8	13
9 bis 14	18
15 bis 23	22
24 bis 29	26
ab 30	30

Die Gruppen von Schulvorbereitenden Einrichtungen zählen als Klassen. Maßgebend ist die Klassenzahl nach der vorläufigen Unterrichtsübersicht.

- 3.1.4 Die Leiterinnen und Leiter von Förderzentren sowie der übrigen Förderschulen (ausgenommen berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung) mit mindestens 9 Klassen und von Schulen für Kranke mit mindestens 9 Klassen, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das 55. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine zusätzliche Anrechnungsstunde. Bei Vollendung des 60. Lebensjahres richtet sich die Anrechnung wieder nach Nrn. 3.1.2 und 3.1.3. Bei Vollendung des maßgeblichen Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli beginnt bzw. entfällt die zusätzliche Anrechnungsstunde vom Beginn des folgenden Schuljahres an.
- 3.2 **Anrechnungsstunden für Fachberatung**
Für die Fachberatung steht der Regierung ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) zur Verfügung. Dieses Kontingent wird durch das Staatsministerium im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten vergeben. Die Regierung vergibt daraus Anrechnungsstunden an die Fachberater nach fachlichen Notwendigkeiten.
- 3.3 **Anrechnungsstunden für Schulpsychologische Beratung**
Beratungsrektoren als Schulpsychologen erhalten 18 Anrechnungsstunden.
- 3.4 **Anrechnungsstunden für Seminarleitung**
Für die Leitung eines Seminars für die Ausbildung von Sonderpädagogen werden 19 Anrechnungsstunden gewährt.
- 3.5 **Sonstige Anrechnungsstunden**
- 3.5.1 Für Praktikumslehrkräfte wird eine Anrechnungsstunde gewährt.
- 3.5.2 Für die Betreuung von Studienreferendaren im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes wird eine Anrechnungsstunde gewährt.
- 3.5.3 Für Beratungslehrkräfte wird für jeweils 110 Schüler eine Anrechnungsstunde gewährt.
- 3.5.4 Für Lehrkräfte und heilpädagogische Unterrichtshilfen, die an mehreren Förderschulen Dienst leisten, wird ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) zur Verfügung gestellt. Die Regierungen vergeben daraus Anrechnungsstunden unter Berücksichtigung der im Einzelfall vorliegenden besonderen Erschwernis.
- 3.5.5 Neben den in dieser Bekanntmachung festgelegten Anrechnungen können durch das Staatsministerium im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten weitere Anrechnungen vergeben werden, z. B. für die Tätigkeiten für Systembetreuerinnen und Systembetreuer und für Medienpädagogisch- bzw. informationstechnische Beraterinnen und Berater.

4. Freistellungen
Für Freistellungen insbesondere von Mitgliedern der Personalvertretung und für die Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.
5. Häufung von Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen
Die Ermäßigung wegen Schwerbehinderung (Nr. 2.1) und wegen Alters (Nr. 2.2) werden neben Anrechnungsstunden (Nr. 3) sowie neben Freistellungen (Nr. 4) gewährt. Die Häufung von Anrechnungsstunden ist zulässig, soweit die betroffenen Funktionen nebeneinander ausgeübt werden dürfen. Die Summe von Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen darf jedoch in keinem Bereich zu einer geringeren Unterrichtsverpflichtung als vier Wochenstunden führen, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Freistellung zu erfolgen hat.
6. Nachweis/Prüfung
Die Ermäßigungs-, Anrechnungs- und Freistellungsstunden sind in den Unterrichtsübersichten darzustellen und von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu überprüfen.
7. Inkrafttreten
Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2019 treten die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitenden Einrichtungen) und an Schulen für Kranke vom 10. Mai 1994 (KWMBI. I S. 138), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Februar 2012 (KWMBI. S. 129), sowie die hierzu ergangenen Schreiben außer Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Arbeitszeit, Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden der Förderlehrkräfte

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019, Az. III.5-BP7004-4b.72 880

(Veröffentlichung BayMBI. 2019 Nr. 383 vom 25.09.2019)

1. Regelmäßige Arbeitszeit
Förderlehrkräfte haben im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit neben einer wöchentlich festgesetzten Zahl von Unterrichtsstunden (Unterrichtspflichtzeit) noch Verwaltungsstunden für Mitarbeit bei schulischen Aufgaben (nach näherer Bestimmung durch den Schulleiter) abzuleisten. Die Unterrichtspflichtzeit und die Verwaltungsstunden sind ein Teil der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAZV).
Für die Arbeitszeit der Förderlehrkräfte im Beamtenverhältnis an den staatlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen und Schulen für Kranke sind die entsprechenden Regelungen der Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (Unterrichtspflichtzeitverordnung - BayUPZV) in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.
Für tarifbeschäftigte Förderlehrkräfte an den staatlichen genannten Schularten gelten gemäß § 44 Nr. 2 TV-L hinsichtlich der Arbeitszeit die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten in der jeweils geltenden Fassung. Ebenso gelten die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und der Lehrerdienstordnung (LDO) und der Dienstanweisung für Förderlehrer in der jeweils geltenden Fassung.

2. Teilzeitbeschäftigung

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung müssen auf (volle) Wochenstunden bezogen sein. Danach bemisst sich auch die anteilige Besoldung. Die Verwaltungsstunden werden entsprechend gekürzt. Bruchteile werden auf Viertelstunden auf- oder abgerundet.

3. Stundenermächtigungen

Die Unterrichtspflichtzeit der Förderlehrkräfte wird ermäßigt

3.1 bei einem festgestellten Grad der Behinderung (ab Vorlage der amtlichen Feststellung bei der personalaktenführenden Behörde) von

a) mindestens 50	um 2 Wochenstunden
b) mindestens 70	um 3 Wochenstunden
c) mindestens 90	um 4 Wochenstunden

3.2 für Förderlehrkräfte nach Vollendung des

a) 58. Lebensjahres	um 1 Wochenstunde
b) 60. Lebensjahres	um 2 Wochenstunden
c) 62. Lebensjahres	um 3 Wochenstunden

Wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar vollendet, wird die Stundenermächtigung vom Beginn des laufenden Schuljahres an gewährt. Wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli vollendet, wird die Stundenermächtigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt. Förderlehrkräften in Altersteilzeit wird eine Altersermächtigung nicht gewährt. Die Stundenermächtigungen nach Nrn. 3.1 und 3.2 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nebeneinander gewährt. Im Falle der Teilzeitbeschäftigung werden Stundenermächtigungen anteilig im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt. Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden.

4. Anrechnungsstunden

4.1 Anrechnungsstunden für Ausbildung/Seminar

	Anrechnungsstunden
Seminarleitung	17 Wochenstunden*
Betreuung von Förderlehreranwärtern in der 2. Ausbildungsphase	1 Wochenstunde
Betreuung von Studierenden in der 1. Ausbildungsphase	1 Wochenstunde

*Die Verwaltungsstunden nach Nr. 6.3 der Anlage der UPZV entfallen.

4.2 Neben den in dieser Bekanntmachung festgelegten Anrechnungen können durch das Staatsministerium im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten weitere Anrechnungen vergeben werden, z. B. für Systembetreuerinnen und Systembetreuer.

5. Freistellungen

Für Freistellungen insbesondere von Mitgliedern der Personalvertretung und für die Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

6. Häufung von Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen
Die Ermäßigungen wegen Schwerbehinderung und wegen Alters (Nr. 3) werden neben Anrechnungsstunden (Nr. 4) sowie neben Freistellungen (Nr. 5) gewährt.
7. Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter
Die regelmäßige Arbeitszeit gliedert sich wie folgt:

im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes	10 Wochenstunden 2 Verwaltungsstunden
im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes	14 Wochenstunden 2 Verwaltungsstunden

Die Wochenstunden sind fest einzuplanen. Der übrige Teil der regelmäßigen Arbeitszeit dient zur Teilnahme an Seminarveranstaltungen sowie der Hospitation im Unterricht (11 Wochenstunden im ersten Jahr und 7 Wochenstunden im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes) und in der Schulverwaltung (3 Stunden).

8. Inkrafttreten
Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2019 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Arbeitszeit der Förderlehrer vom 22. Juni 1992 (KWMBI. I 1992 S. 393), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Februar 2012 (KWMBI. S. 129) außer Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2020/2021; Zulassung von Masterabsolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau und Bautechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zum September 2020

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Oktober 2019, Az. VI.2-BS9008-7a.93 520

(Veröffentlichung BayMBl. 2019 Nr. 429 vom 23.10.2019)

Aufgrund des anhaltenden Bedarfs an Bewerbern für das Lehramt an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Elektro- und Informationstechnik, Metalltechnik sowie Bautechnik werden zu dem am 8. September 2020 begin-

nenden Vorbereitungsdienst auch besonders gut qualifizierte Masterabsolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau, Bautechnik oder verwandten Studiengängen zugelassen. Zulassungsvoraussetzung ist mindestens die Abschlussnote gut im Masterzeugnis und eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung oder mindestens zweijährige, einschlägige Berufserfahrung. Bevorzugt werden bei ansonsten vergleichbaren Qualifikationen Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), welche die Masterprüfung nach 2014 abgelegt haben. Diplomingenieurinnen und Diplomingenieure der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) können nicht zur Maßnahme zugelassen werden.

Die Bewerbungen für die Sondermaßnahme sind bis spätestens Mittwoch, 15. Januar 2020 an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. VI.2, 80327 München zu richten.

Dem formlosen Bewerbungsschreiben sind eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Masterzeugnisses mit Bachelorzeugnis - jeweils mit einer Kopie des Transcript of Records, Nachweise über die Berufsausbildung oder mindestens zweijährige Berufserfahrung sowie ein tabellarischer Lebenslauf beizulegen.

Informationsveranstaltungen über die Sondermaßnahme finden am Donnerstag, 12. Dezember 2019 um 18:00 Uhr an der Berufsschule 9 Nürnberg, Wieselerstraße 3, 90489 Nürnberg und am Mittwoch, 18. Dezember 2019 um 18:00 Uhr an der Staatlichen Fachoberschule für Technik München, Orleansstraße 44, 81667 München statt. Reisekosten, die durch die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen über die Sondermaßnahme finden sich zu gegebener Zeit auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter:

<http://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/quereinstieg.html>

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) erfolgt nach den in der Masterprüfung erzielten Noten, der Berufserfahrung sowie dem Ergebnis eines Bewerbungsgesprächs beim Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen. Die Bewerbungsgespräche werden von Mitte Januar bis Mitte März 2020 durchgeführt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Art. 22 Abs. 6 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom Bayerischen Landespersonalausschuss festzustellen.

Aus dem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden. Jedoch bestehen aus derzeitiger Sicht sehr gute Anstellungschancen an staatlichen oder kommunalen beruflichen Schulen.

Die für die Sondermaßnahme ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) werden über weitere Details rechtzeitig informiert.

Herbert Püls, Ministerialdirektor

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsleiter

Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2020/2021; Zulassung von Diplomingenieuren (Univ.) oder Masterabsolventen (Univ.) der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau und Bautechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zum September 2020

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Oktober 2019, Az. VI.2-BS9008-7a.93 519

(Veröffentlichung BayMBl. 2019 Nr. 430 vom 23.10.2019)

Aufgrund des anhaltenden Bedarfs an Bewerbern für das Lehramt an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Elektro- und Informationstechnik, Metalltechnik sowie Bautechnik werden zu dem am 8. September 2020 beginnenden Vorbereitungsdienst auch Diplomingenieure (Universität) oder Masterabsolventen (Universität) der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau, Bautechnik oder verwandten Studiengängen zugelassen. Zulassungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung oder mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung. Bevorzugt werden Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), welche die Diplom- oder Masterprüfung nach 2014 abgelegt und mit der Note gut oder besser bestanden haben.

Die Bewerbungen für die Sondermaßnahme sind bis spätestens Mittwoch, 15. Januar 2020 an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. VI.2, 80327 München zu richten.

Dem formlosen Bewerbungsschreiben sind eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Masterzeugnisses mit Bachelorzeugnis - jeweils mit einer Kopie des Transcript of Records, Nachweise über die Berufsausbildung oder mindestens einjährige Berufserfahrung sowie ein tabellarischer Lebenslauf beizulegen.

Informationsveranstaltungen über die Sondermaßnahme finden am Donnerstag, 12. Dezember 2019 um 18:00 Uhr an der Berufsschule 9 Nürnberg, Wieselerstraße 3, 90489 Nürnberg und am Mittwoch, 18. Dezember 2019 um 18:00 Uhr an der Staatlichen Fachoberschule für Technik Mün-

chen, Orleansstraße 44, 81667 München statt. Reisekosten, die durch die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen über die Sondermaßnahme finden sich zu gegebener Zeit auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter:

<http://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/quereinstieg.html>.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) erfolgt nach den in der Diplom- oder Masterprüfung erzielten Noten, der Berufserfahrung sowie dem Ergebnis eines Bewerbungsgesprächs beim Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen. Die Bewerbungsgespräche werden von Mitte Januar bis Mitte März 2020 durchgeführt.

Aus dem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden. Jedoch bestehen aus derzeitiger Sicht sehr gute Anstellungschancen an staatlichen oder kommunalen beruflichen Schulen.

Die für die Sondermaßnahme ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) werden über weitere Details rechtzeitig informiert.

Herbert Püls, Ministerialdirektor

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Leseförderungsinitiative #lesen.bayern; Vorlesetag am 15. November 2019

Kultusminister Prof. Dr. Michael Piazolo weist im KMS vom 26.09.2019, Az.: V.4-BS4402.5-6b.69104, auf die Wichtigkeit der Leseförderungsinitiative #lesen.bayern und den bundesweiten Vorlesetag am 15. November 2019 hin.

Auch und gerade im digitalen Zeitalter bleibt die Lesekompetenz, deren Förderung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, der Schlüssel für schulischen und beruflichen Erfolg sowie für gesellschaftliche Teilhabe. Dementsprechend ist die Förderung der Lesekompetenz im neuen LehrplanPLUS im Rahmen der Sprachlichen Bildung als zentrales schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel fest verankert. Zudem wird die Förderung der Lesekompetenzen der Schülerinnen und Schüler mit der mehrjährigen Initiative #lesen.bayern, die mit dem Schuljahr 2018/2019 startete, als Daueraufgabe aller Fächer und aller Lehrkräfte betont.

Ein zentrales Element der Leseförderung stellt dabei das Vorlesen dar, denn es ist für die Entwicklung von Kindern ganz wesentlich: Kinder und Jugendliche, denen regelmäßig vorgelesen wird, lernen leichter Lesen, verfügen über einen größeren Wortschatz und sind erfolgreicher in Schule und Beruf. Der Bundesweite Vorlesetag (u. a. der Stiftung Lesen), der dieses Jahr am 15. November 2019 stattfindet, stellt eine hervorragende Möglichkeit dar, die Bedeutung des Vorlesens mit zahlreichen Aktionen bewusst zu machen.

Auch in Bayern wird der Vorlesetag und das zeitliche Umfeld des 15. November 2019 mittels der Aktion vorlesen.zuhören.bewegen im Anschluss an das diesjährige bundesweite Motto „Sport und Bewegung“ dazu genutzt, unsere Kinder und Jugendlichen nachhaltig zum Lesen zu motivieren. Die Schulen werden daher ermuntert, sich aktiv am Vorlesetag zu beteiligen und diesen an der Schule zum Anlass zu nehmen, das so wichtige und als bereichernd erlebte Vorlesen in den Schultag zu integrieren.

Vorlese-Aktionen können auf vielfältige Weise gestaltet werden. Besonders bewährt hat sich dabei die Einbindung von Mitgliedern der Schulfamilie sowie außerschulischer Partner -

gewissermaßen als Expertinnen und Experten des Vorlesens im Alltag - wie beispielsweise

- Eltern,
- öffentliche Bibliotheken,
- Buchhandlungen,
- Autorinnen/Autoren oder
- andere Personen des öffentlichen Lebens.

Auch die SMV könnte sich im Rahmen des Vorlesetags aktiv einbringen, indem etwa Schülerinnen und Schüler höherer Jahrgangsstufen jüngeren Schülerinnen und Schülern an der eigenen Schule oder auch an benachbarten Grundschulen vorlesen und sie zum (Weiter-)Lesen motivieren.

Das diesjährige Motto „Sport und Bewegung“ bzw. vorlesen.zuhören.bewegen bietet zudem vielfältige Möglichkeiten, Sport und Lesen miteinander zu verknüpfen, sei es durch

- die thematische Auswahl der Bücher,
- die Einladung von Vorlesenden aus dem Bereich des Sports oder
- die Wahl des Orts für Vorleseaktionen.

Hinweise, Tipps und Anregungen finden sich auf der Homepage der Leseförderungsinitiative #lesen.bayern (www.lesen.bayern.de - Kinder- und Jugendbücher - Lesemotivation).

Über eine große Beteiligung an der Leseförderungsinitiative und am Vorlesetag wären wir sehr erfreut.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Ausschreibung „Umweltschule in Europa/ Internationale Nachhaltigkeitsschule“ für das Schuljahr 2019/2020

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist auf die Ausschreibung zur „Umweltschule in Europa/Internationale Nachhaltigkeitsschule“ für das Schuljahr 2019/2020 hin.

Das Angebot richtet sich an alle Schulen, die Umweltbildung als Teil einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) als festen Bestandteil in den Schulalltag integriert haben, auf dem Weg dorthin sind oder dies planen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind unter www.lbv.de/umweltschule abrufbar. Anmeldeabschluss ist der 22. November 2019.

Die „Umweltschule in Europa“ startete 1994 in einigen europäischen Ländern. Inzwischen sind weltweit 67 Staaten mit etwa 51.000 Schulen beteiligt. Dies eröffnet bayerischen Schulen neben dem Gewinn für die Umwelt auch vielfältige Chancen für globale Schulpartnerschaften.

Bildung für nachhaltige Entwicklung ist eine schulische Aufgabe mit weiterhin wachsender Bedeutung. Daher würden wir es sehr begrüßen, wenn sich auch in diesem Schuljahr wieder viele Schulen um die Auszeichnung als „Umweltschule in Europa/Internationale Nachhaltigkeitsschule“ bemühen und damit auch über die Schule hinaus ein Zeichen setzen würden.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

2. Schülermedientag rund um den 3. Mai 2020

Unter dem Fokus „**Information.Macht.Meinung – Wie objektiv sind Medien?**“ veranstaltet die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit in Kooperation mit zahlreichen Medienexperten und -partnern rund um den Tag der internationalen Pressefreiheit erneut einen Schülermedientag.

Journalistinnen, Journalisten, Wissenschaftler/innen und andere Medienexperten kommen in der Woche vom **4. bis zum 8. Mai 2020** an die Schule und besprechen mit den Schülerinnen und Schülern Fragen zu Objektivität und Subjektivität in Medien - und alles andere, was Schülerinnen und Schüler rund um Medien wissen wollen. Neben der alltäglichen Arbeit von Journalistinnen und Journalisten reicht die Palette der Themen hier vom Einfluss von Influencern und Youtubern (z. B. Rezo) bis hin zu gezielter Manipulation (Fake News) in sozialen Medien. In der Regel handelt es sich um eine 90minütige Unterrichtseinheit, die z. B. ein Workshop, Vortrag oder Gespräch sein kann. Genauere Absprachen kann die Schule hier im Vorfeld gerne auch individuell treffen.

Das Angebot ist kostenfrei und gilt bayernweit für alle weiterführenden Schularten. Anmeldungen können unter dem Link www.soscisurvey.de/BLZMedientag2020 vorgenommen werden. Anmeldeschluss ist der **15. November 2019**.

Schulen, die beim Schülermedientag nicht zum Zuge kommen, würden von den Medienpartnern entweder später Besuch bekommen oder mit Informationsmaterial für den Unterricht versorgt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Lehrermedientag der bayerischen Zeitungen hingewiesen, der am 20.11.2019 stattfindet. (Anmeldung unter: www.lehrermedientag.de)

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Deutsch-Französischer Tag am 22. Januar 2020

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus lädt mit KMS vom 23.10.2019, Az.: V.6 - BO 5262 - 6b.113550, alle bayerischen Schulen ein, sich am Deutsch-Französischen Tag am 22. Januar 2020 zu beteiligen.

Der sechzehnte Deutsch-Französische Tag im Januar 2019 war an den bayerischen Schulen wieder ein großer Erfolg. An zahlreichen Schulen aller Schularten wurde der Deutsch-Französische Tag dafür genutzt, die vielfältigen bilateralen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich in verschiedenen Unterrichtsfächern zu thematisieren, für die Partnersprache Französisch zu werben und über Austausch- und Begegnungsprogramme sowie über die Möglichkeiten des Studiums und der Beschäftigung im Partnerland zu informieren.

Besonders im unmittelbaren schulischen und persönlichen Umfeld ist es von Gewinn, die deutsch-französische Freundschaft weiter zu intensivieren und zu pflegen. Wie schon in den vergangenen Jahren werden auch in diesem Jahr wieder Sprachbroschüren zur Bewerbung der Partnersprache Französisch angeboten, die zahlreiche Informationen für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Eltern erhalten.

Das Jahr 2020 wird nach der Unterzeichnung des Vertrages von Aachen als Bekräftigung des Elysée-Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit im Januar 2019 unter das beeindruckende Motiv „**Deutschland und Frankreich: gemeinsam im Kampf gegen Antisemitismus und Rassismus**“ gestellt.

Für einige bayerische Schulen kann der **Deutsch-Französische Entdeckungstag** von Interesse sein: Unter der Schirmherrschaft der beiden Beauftragten für die deutsch-französische Zusammenarbeit, des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Armin Laschet, sowie des Bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kultus, Prof. Dr. Michael Piazzolo, können bis Ende des Schuljahres 2019/20 Besuche in Unternehmen sowie politischen und kulturellen Institutionen mit deutsch-französischem Schwerpunkt stattfinden.

Interessierte Lehrkräfte melden sich und ihre Klasse beim Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) an, das ihnen nach Möglichkeit ein entsprechendes Unternehmen oder eine Institution in Bayern nennt und bei Einverständnis den Kontakt herstellt. Terminabsprachen und Details werden dann im direkten Kontakt zwischen der Lehrkraft und dem Unternehmen bzw. der Institution vereinbart. Zur Unterstützung der Lehrkräfte bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Entdeckungstags bietet das DFJW eine Begleitung durch interkulturelle Teammitglieder an. Darüber hinaus stellt das DFJW auf seinen Internetseiten Unterrichtsmaterialien zur Verfügung. Aus Sicht des Staatsministeriums kann der Entdeckungstag eine wertvolle Bereicherung des Französisch-Unterrichts darstellen.

Informationen hierzu sind im Internet unter www.dfjw.org/entdeckungstag abrufbar. Für konkrete Rückfragen steht die DFJW-Projektleiterin für den Entdeckungstag, Frau Leonie Schmale (Mail: Entdeckungstag@dfjw.org, Tel. 030 28875749), zur Verfügung.

Wir wünschen den bayerischen Schulen viel Freude bei der Vorbereitung des Deutsch-Französischen Tags 2020.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Nichtamtlicher Teil

Hinweise zu den Stellenangeboten:

Die Stelleninserate bzw. Stellenanzeigen Dritter werden diesen als reine Serviceleistung beziehungsweise als Hinweis angeboten. Für die Inhalte sind die Anbieter des jeweiligen Stelleninsets ausschließlich selbst verantwortlich. Die Regierung von Mittelfranken macht sich diese Inhalte nicht zu Eigen und übernimmt keine Haftung. Obwohl die Inhalte sorgfältig geprüft wurden, wird keine Garantie und Verantwortung dafür übernommen, dass alle Angaben zu jeder Zeit vollständig, richtig und in letzter Aktualität dargestellt sind.



Am Lehrstuhl für Pädagogische Psychologie und Exzellenzforschung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Prof. Dr. Dr. Albert Ziegler) ist zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 eine

ABGEORDNETE LEHRKRAFTSTELLE (m/w/d) (Stellenanteil 50%)

zu besetzen.

Der Lehrstuhl ist für die Ausbildung von zukünftigen Grund- und Mittelschullehrkräften zuständig.

Gesucht wird eine Person, die hochmotiviert Lehre (Seminare) im Fach Pädagogische Psychologie halten möchte.

Neben einer überdurchschnittlichen Einsatzbereitschaft werden die folgenden Qualifikationen erwartet:

- ein mit „gut“ oder „sehr gut“ abgeschlossenes Studium des Grundschullehramts
- Beamtenstatus
- Interesse an schulpsychologischen Themen oder evtl. Ausbildung als Schulpsychologe/in
- hohe soziale Kompetenz und Teamfähigkeit
- Selbstständigkeit, Gewissenhaftigkeit und Organisationsvermögen

Die Stelle ist aus administrativen Gründen zunächst auf die Dauer von 3 Jahren befristet. Eine befristete Verlängerung wird angestrebt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Universität Erlangen-Nürnberg strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und bittet deshalb entsprechend qualifizierte Kandidatinnen um ihre Bewerbung.

Bewerbungen (Motivationsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, etc.) werden bis Ende November 2019 in elektronischer Form erbeten an Dipl.-Psych. Anamaria Mendl (anamaria.mendl@fau.de).

Schulsammlung für die mittelfränkischen Schullandheime im Schuljahr 2019/2020

Das Schullandheimwerk Mittelfranken e. V. führt in der Zeit vom 21.10. - 20.11.2019 seine jährliche Schulsammlung durch. Nur durch diese Sammlung können die Aufenthaltskosten der Kinder für die Eltern weiterhin in einem erträglichen Rahmen gehalten werden.

Wir bitten alle Schulen, sich an dieser Sammlung zu beteiligen. Sie ist die einzige, die von Schülerinnen und Schülern für Schülerinnen und Schüler durchgeführt wird und diesen unmittelbar zugutekommt.

Als Anerkennung für die Teilnahme an der Sammlung erhalten die sammelnden Schulen wieder Aufenthaltsgutscheine. Die besten Schulen werden zudem von unserem Schirmherrn, dem Regierungspräsidenten Herrn Dr. Bauer, besonders ausgezeichnet.

Allen beteiligten Schulen ein herzliches Dankeschön für die Unterstützung!

Kontakt:

Schullandheimwerk Mittelfranken e. V.

Weidenkellerstraße 6

90443 Nürnberg

Tel.: 0911 2355535

Fax: 0911 2355537

[E-Mail: mail@schullandheimwerk-mittelfranken.de](mailto:mail@schullandheimwerk-mittelfranken.de)

<http://www.schullandheimwerk-mittelfranken.de/>

Rezensionen

Beim Verlag J. Maiß in München sind folgende Werke erschienen:

Bayerische Schulrechtssammlung Schul- und Dienstrecht für Lehrkräfte aller Schularten

(begründet von Otto Wenger, bearbeitet von Andrea Lehner)

105. Ergänzungslieferung, Stand: 1. September 2019, 206 Seiten, 58,00 €

Maiß Verlagsnummer 1834-105

Die Ergänzungslieferung umfasst folgende geänderte Vorschriften:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
- Bayerische Schulordnung
- Schulordnung für die Grundschulen in Bayern
- Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern
- Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar und Anhang mit Vorschriften-sammlung

(herausgegeben von Georg Hahn und Gabriele Kamm)

30. Ergänzungslieferung, Stand: 1. September 2019, 70 Seiten, 25,00 €

Maiß Verlagsnummer 4706-30

Die Ergänzungslieferung mit 70 Seiten umfasst folgende neue und geänderte Vorschriften:

- Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern
- Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2019/2020
- Bayerische Zulagenverordnung
- Anrechnungsstunden und Stundenermäßigungen für Lehrkräfte sowie Unterrichtspflichtzeit der tarifbeschäftigten Lehrkräfte an staatlichen Gymnasien
- Freistellungs- bzw. Sabbatjahrmittel für Personal an staatlichen Schulen

Darüber hinaus wurden weitere Vorschriften, die Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis aktualisiert. Der Kommentar zur LDO wird in der nächsten Ergänzungslieferung angepasst.

Bei Wolters Kluwer Deutschland GmbH sind erschienen:

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften.

224. Ergänzung, 104,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66243224

CD-ROM, 73. Ausgabe, 103,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 67167073

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen - Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung.

240. Ergänzung, 106,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66190240

JURION Onlineausgabe Dienstrecht in Bayern I, 13,12 €, Art.-Nr. 08250044

Dienstrecht in Bayern II

Ergänzbare Sammlung zum Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

166. Ergänzung, 83,96 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 67077166

JURION Onlineausgabe Dienstrecht in Bayern II, 10,38 €, Art.-Nr. 08250558

Lehren und Lernen in der bayerischen Grundschule

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Grundschule.

25. Ergänzungslieferung, 123,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 06141025

Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule - Jahrgangsstufen 5 und 6

7. Ergänzungslieferung, 88,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 07149007



**BAYERISCHER
SPORTSTÄTTEN SERVICE**

Technische Überprüfungen durch neutrale Sachkundige

- Überprüfung von Kinderspielplätzen
- Überprüfung von künstlichen Kletteranlagen
- Überprüfung von Sportanlagen
- Ausstattung und Wartung von Turnhallen, Freisportanlagen und Krafräumen

Bühlstraße 34a - 91207 Lauf - 0911 50 55 56

info@sportstaettenservice.de - www.sportstaettenservice.de

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich,

58. Ergänzung, 116,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66284058

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung, Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften und Erläuterungen.

140. Ergänzungslieferung, 135,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66247140

Aktenplan für Registraturen der Schulen

Ergänzbare Sammlung mit Einführung, Hinweisen zu Aktenführung und -verwaltung, Aktenplänen sowie ausführlichem Stichwort-ABC.

40. Ergänzung, 72,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66292040

CD-ROM, 19. Ausgabe, 76,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 67189019

Anlage

Regierung von Mittelfranken

Verzeichnis

Seminarleitungen in Mittelfranken

Lehramt an Grundschulen
Lehramt an Mittelschulen
Lehramt für Sonderpädagogik
Fachlehrer
Förderlehrer

(Stand 01.11.2019)

Verzeichnis der Seminarleitungen im Regierungsbezirk Mittelfranken

Seminar für das Lehramt an Grundschulen (Stand 01.10.2019)

Name	Vorname	Dienstbezeichnung	Seminarbezirk	Dienststelle bzw. Seminarschule	Straße	PLZ	Ort	Tel.:	Fax.:	E-Mail
Bauer	Doris	SRin	SLGS I/1	GS II Zirndorf	Bahnhofstr. 38	90513	Zirndorf	0911 6000961	0911 6000964	grundschule2@zirndorf.de
Bub-Schnütgen	Anita	SRin	SLGS VIII/2	GS Georg-Paul-Amberger-Schule	Ambergerstr. 25	90441	Nürnberg	0911 662035	0911 6266539	6578@schulamt.info
Buchta-Habicht	Claudia	KRin	SLGS XVII/2	GS Rosenstr.	Rosenstr. 17	90762	Fürth	0911 74926312	0911 74926316	info@gs-rosen-fuerth.de
Deyerling	Petra	SRin	SLGS VII/2	GS Birkenwald-Schule	Herriedener Str. 25	90449	Nürnberg	0911 23168060	0911 23168061	6598@schulamt.info
Dintenfelder	Christian	SR	SLGS IV/2	GS Michael-Ende-Schule	Michael-Ende-Str. 20	90439	Nürnberg	0911 23178350	0911 231-78353	6639@schulamt.info
Dreßler	Heike	SRin	SLGS III/1	GS Gustav-Weißkopf-Schule Leutershausen	Alter Postberg 7	91578	Leutershausen	09823 210	09823 8398	gwvs.leu@t-online.de
Drexl	Jamina	SRin	SLGS VIII/1	GS Rückersdorf	Steinbruchweg 21a	90607	Rückersdorf	0911 9533760	0911 95337670	waldschule-rueckersdorf@t-online.de
Engelhardt	Andrea	SRin	SLGS XIII/1	GS Weisendorf	Reuther Weg 3-5	91085	Weisendorf	09135 8613	09135 6200	vs-weisendorf@t-online.de
Ferschl	Hannelore	SRin	SLGS XI/1	GS Treuchtlingen	Hochgerichtstr. 5	91757	Treuchtlingen	09142 8719	09142 6727	grundschule.treuchtlingen@t-online.de
Göttert	Andrea	SRin	SLGS XII/1	GS Bartholomäusschule	Bartholomäusstr. 16	90489	Nürnberg	0911 536018	0911 5882929	6580@schulamt.info
Graubner	Angelika	KRin	SLGS V/2	GS Schwarzenlohe	Erlenstr. 22	90530	Wendelstein	09129 26404	09129 907509	sekretariat@gs-schwarzenlohe.de
Haubner	Christian	SR	SLGS II/2	GS Rednitzhembach	Zwischen den Brücken 3	91126	Rednitzhembach	09122 635993	09122 635995	sekretariat@vs-rednitzhembach.de
Heinig	Sina	SRin	SLGS VI/2	GS Hans-Sachs-Str.	Hans-Sachs-Str. 30	90765	Fürth	0911 97685611	0911 97685612	info@gs-hans-sachs-fuerth.de
Heiß-Meißner	Angelika	SRin	SLGS II/1	Rusam GS Sachsen b.A.	Milmersdorfer Weg 7	91623	Sachsen	09827 1409	09827 925955	rusam-vs-sachsen@t-online.de
Herklotz	Ina	SRin	SLGS XV/2	GS Stein	Neuwerker Weg 29	90547	Stein	0911 6890738	0911 676637	verwaltung@grundschule-stein.com
Hümmer	Monika	SRin	SLGS XIV/1	GS Alesheim-Emetzheim	An der Bürgel 2	91793	Alesheim	09141 6507	09141 921780	verwaltung@gs-alem.de
Kohlert	Corinna	Lin	SLGS XVI/2	GS Katzwang	Katzwanger Hauptstr. 19	90453	Nürnberg	09122 77410	09122 635966	6770@schulamt.info
Kraus	Petra	SRin	SLGS XVI/1	GS I Lauf	Reichenberger Str. 2	91207	Lauf a.d.P.	09123 954680	09123 9546818	info@schule-rudolfshof.de
Marhofer	Kathrin	SRin	SLGS XIII/3	GS Diespeck	Schulstr. 12	91456	Diespeck	09161 2892	09161 4623	verwaltung@gms-diespeck.de
Scheffold	Edith	SRin	SLGS I/2	GS Großgründlach	Reutleser Str. 6	90427	Nürnberg	0911 301129	0911 9362954	6659@schulamt.info
Schimpf	Christina	SRin	SLGS XII/2	GS Friedrich-Staedler-Schule	Neunhofer Hauptstr. 73	90427	Nürnberg	0911 9367547	0911 301103	6803@schulamt.info
Schinner	Alexandra	SRin	SLGS XVI/1	GS Gretel-Bergmann-Schule	Zugspitzstr. 123	90471	Nürnberg	0911 811751	0911 8129600	6656@schulamt.info
Späth-Noller	Karola	SRin	SLGS V/1	GS Pestalozzischule	Pestalozzistr. 20	90765	Fürth	0911 97965-0	0911 97965-44	sekretariat@ghs-pestalozzi-fuerth.de
Specht	Stefan	SR	SLGS IV/1	GS Meinhardswinden-Brodswinden	Ernst-Körner-Ring 1	91522	Ansbach	0981 972290	0981 9722920	volksschule@waldschule-ansbach.de
Standfest Dr.	Claudia	SRin	SLGS IX/2	GS Wendelstein	Spersloher Str. 17	90530	Wendelstein	09129 401162	09129 401174	sekretariat@gs-wendelstein.de
Thomas-Pflaum	Sabine	SRin	SLGS X/2	GS Reutersbrunnen-Schule	Reutersbrunnenstr. 12	90429	Nürnberg	0911 263225	0911 9296593	6626@schulamt.info
Weidmann	Christoph	SR	SLGS XI/2	GS Schwanstetten	Rathausplatz 3	90596	Schwanstetten	09170 1622	09170 2180	grundschule@schwanstetten.de
Wiegleb	Claudia	SRin	SLGS VII/1	GS Scharrer-Schule	Scharrerstr. 33	90478	Nürnberg	0911 466284	0911 4625033	6632@schulamt.info
Wolff	Katrin	SRin	SLGS XVII/1	GS Gebstättel-Insingen-Neusitz	Bahnhofweg 5	91607	Gebstättel	09861 931057	09861 931017	info@grundschule-gebstättel.de

Verzeichnis der Seminarleitungen im Regierungsbezirk Mittelfranken

Seminar für das Lehramt an Mittelschulen (Stand 01.10.2019)

Name	Vorname	Dienstbezeichnung	Seminarbezirk	Dienststelle bzw. Seminarschule	Straße	PLZ	Ort	Tel.:	Fax.:	E-Mail
Arslan	Muhittin	SR	SLMS III/3	MS Zirndorf	Volkhardtstr. 5	90513	Zirndorf	0911 96025793	0911 96025796	mittelschule@zirndorf.de
Breunig	Jochen	SR	SLMS II/2	MS Altdorf	Schulstr. 6	90518	Altdorf	09187 2220	09187 7702	schulleitung@ms-aldorf.de
Drexl	Markus	SR	SLMS VIII/1	MS II Lauf	Martin-Luther-Str. 2	91207	Lauf a.d.P.	09123 9694820	09123 83890	a.kind@bertleinschule.de
Düll	Christian	SR	SLMS VIII/2	MS Georg-Ledebour-Schule	Georg-Ledebour-Str. 7	90473	Nürnberg	0911 2316692	0911 2316667	6665@schulamt.info
Gehr	Jürgen	SR	SLMS VI/3	MS Hermann-Hedenus-Schule	Schallershofer Str. 20	91056	Erlangen	09131 482834	09131 480121	info@ms-hedenus.de
Heller	Franz-Josef	SR	SLMS IV/1	Valentin-Ickelsamer MS Rothenburg	Dinkelsbühler Str. 3	91541	Rothenburg o.d.T.	09861 8747450	09861 86551	mittelschule@rothenburg.de
Hiemeyer	Kerstin	SRin	SLMS IV/2	MS Bechhofen	Pestalozzistr. 24	91572	Bechhofen	09822 7517	09822 10832	vs.bechhofen@t-online.de
Himmler	Werner	SR	SLMS VI/1	MS Hummelsteiner Weg	Hummelsteiner Weg 25	90459	Nürnberg	0911 444024	0911 4317956	6606@schulamt.info
Krisch	Matthias	SR	SLMS III/1	MS Sperberschule	Sperberstr. 85	90461	Nürnberg	0911 23168131	0911 23168132	6645@schulamt.info
Maar	Heiko	SR	SLMS VII/2	MS Uffenheim	Schulstr. 2-4	97215	Uffenheim	09842 7005	09842 7805	verwaltung@mittelschule-uffenheim.de
Reichert	Heiko	SR	SLMS IX/1	Pr. MS Nürnberg, Wilhelm-Löhe-Schule	Deutsherrnstr. 10	90429	Nürnberg	0911 27082-58	0911 260070	6729@schulamt.info
Sasse	Sonja	SRin	SLMS VII/1	MS Höchststadt/A., Ritter-v.-Spix-Schule	Bergstr. 6	91315	Höchststadt/A.	09193 5778	09193 503266	verwaltung@rittervonspix-schule.de
Scharfe	Astrid	SRin	SLMS I/1	MS Friedrich-Wilhelm-Herschel-Schule	Herschelplatz 1	90443	Nürnberg	0911 2313043	0911 2313862	6600@schulamt.info
Schnütgen	Heiko	SR	SLMS IX/2	MS Allersberg	Altenfeldener Str. 1	90584	Allersberg	09176 98060	09176 980620	mittelschule@allersberg.de
Schramm	Andrea	SRin	SLMS I/2	MS Georg-Holzbauer-Schule	Saarbrückener Str. 26	90469	Nürnberg	0911 482252	0911 9948078	6627@schulamt.info
Schwiewagner	Harald	SR	SLMS V/1	MS Soldnerstraße	Soldnerstr. 60	90766	Fürth	0911 973750	0911 979439-17	info@hs-soldner-fuerth.de
Stiffel	Judith	SRin	SLMS II/1	MS Dr.-Gustav-Schickedanz-Schule	Finkenschlag 45	90766	Fürth	0911 973976-0 09171 96840	0911 973976-20	sekretariat@hs-schickdanz-fuerth.de
Ziegler	Waltraud	SRin	SLMS V/2	MS Roth, Anton-Seitz-Mittelschule	Peter-Henlein-Str. 1	91154	Roth		09171 968420	rektor@anton-seitz-schule.de

Ausbildung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (Stand 01.10.2018)

Name	Vorname	Dienstbezeichnung	Seminar	Dienststelle bzw. Schule	Straße	PLZ	Ort	Tel.:	Fax.:	E-Mail
Esser	Bernd	BR	Schulpsy. (GS, MS)	GS Nürnberg, Holzgartenschule	Holzgartenstr. 14	90461	Nürnberg	0911 23110325	0911 2314283	6514@schulamt.info

Anlage

Verzeichnis der Seminarleitungen im Regierungsbezirk Mittelfranken

Seminar für das Lehramt für Sonderpädagogik (Stand 01.10.2019)

Name	Vorname	Dienstbezeichnung	Seminarbezirk	Dienststelle bzw. Seminarschule	Straße	PLZ	Ort	Tel.:	Fax.:	E-Mail
Häußler, Dr.	Michael	SR	MFR II Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	FZ Nürnberg, Merianschule	Merianstr. 1	90409	Nürnberg	0911 2311660	0911 2311662	merianschule@t-online.de
Hochleichter	Dominik	Str (FöS)	MFR III/2 Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	SFZ Nürnberg, Paul-Moor-Schule	Schaffhofstr. 27	90411	Nürnberg	0911 231-3929	0911 231-2651	zentrale@paul-moor-schule-nuernberg.de
Kroth	Achim	SKR	MFR I/1 Förderschwerpunkt Lernen	SFZ Schwabach, Schule am Museum	Ansbacher Str. 11	91126	Schwabach	09122 83510	09122 835131	schulleitung@schule-am-museum.de
Ott	Stefanie	StRin(FöS)	MFR V/1 Förderschwerpunkt Sprache	Pr. SFZ Ansbach Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule	Rügländer Str. 1 b	91522	Ansbach	0981 482288-0	0981 482288-11	Foerderzentrum.Ansbach@diakonieneuendettsau.de
Roth	Elisabeth	SRin	MFR IV Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	FZ Nürnberg	Bertha-von-Suttner-Str. 29	90439	Nürnberg	0911 96178-305	0911 96178399	k-schule@bezirk-mittelfranken.de
Schrezenmeir	Luzia	SRin	MFR III/1 Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	Pr. FZ Nürnberg, Martin-Luther-Schule	Neumeyerstr. 53	90411	Nürnberg	0911 520106500	0911 5299208	martin-luther-schule@martin-luther-haus.de
Singer	Hans	SR	MFR V/2 Förderschwerpunkt Sprache	SFZ Nürnberg- Langwasser	Glogauer Str. 31	90473	Nürnberg	0911 2313944	0911 2312078	glogauer@sfz-langwasser.de
Tharandt	Karin	SRin	MFR I/2 Förderschwerpunkt Lernen	SFZ Spardorf, Erich-Kästner-Schule	Steinbruchstr. 25	91080	Spardorf	09131 51398	09131 537906	info@eks-spardorf.de

Verzeichnis der Seminarleitungen im Regierungsbezirk Mittelfranken

Seminar für Fachlehrerinnen und Fachlehrer (Stand 01.10.2019)

Name	Vorname	Dienstbezeichnung	Seminarbezirk	Dienststelle bzw. Seminarschule	Straße	PLZ	Ort	Tel.:	Fax.:	E-Mail
Achatzi	Peter	FOL	MFr. F (m/t) III	MS Hersbruck, Grete-Schickedanz-Mittelsch.	Happurger Str. 7	91217	Hersbruck	09151 3445	09151 71272	verwaltung@mittelschule-hersbruck.de
Czerney	Antje	FOLin	MFr.F MU/KT II	MS Thusneldastr.	Thusneldastr. 5	90482	Nürnberg	0911 5430104	0911 5459878	6647@schulamt.info
Drexler	Martin	FOL	MFr. F (m/t) II	MS Insel Schütt	Hintere Insel Schütt 5	90403	Nürnberg	0911 2314894	0911 2318223	6608@schulamt.info
Geßler	Max	FOL	MFr. F MU/KT I	MS Heilsbronn-Petersaurach	Wicklesgreuther Str. 16	91580	Petersaurach	09872 9539980	09872 9539988	sekretariat.schule@petersaurach.de
Hillebrand	Ulrike	FOLin	MFr. E/G 4	MS Ansbach-West, Luitpoldschule	Feuchtwanger Str. 22	91522	Ansbach	0981 461460	0981 4614612	Verwaltung@Luitpoldschule-Ansbach.de
Menning	Timo	FOL	MFr.F (m/t) IV	MS Heilsbronn-Petersaurach	Wicklesgreuther Str. 16	91580	Petersaurach	09872 9539980	09872 9539988	sekretariat.schule@petersaurach.de
Mohnke	Michaela	FOLin	MFR. E/G 2	GS Röthenbach, An der Seespitze	Erlenplatz 10	90552	Röthenbach/Peg.	0911 577210	0911 5755988	schulleitung@seespitzschule.de
Molkentin-Howen	Christine	FOLin	MFr. E/G 3	MS Feucht	Schulstr. 2	90537	Feucht	09128 929550	09128 929592	sekretariat@mittelschule-feucht.de
Schmidt	Anette	FOLin	MFr. F (m/t) I	MS Lehrberg	Schulweg 5	91611	Lehrberg	09820 919880	09820 9198811	sekretariat@vs-lehrberg.de
Sedler	Jochen	SR	MFR. E/KT III	MS Feucht	Schulstr. 5	90537	Feucht	09128 929550	09128 929592	sekretariat@mittelschule-feucht.de

Seminar für Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Stand 01.10.2018)

Name	Vorname	Dienstbezeichnung	Seminar	Dienststelle bzw. Seminarschule	Straße	PLZ	Ort	Tel.:		E-Mail
Schmid-Rößler	Eleonore	FöLin als SLin	Mfr. I Fö-Lehrer	GS Nürnberg, Friedrich-Hegel-Schule	Neue Hegelstr. 17	90409	Nürnberg	0911 356085	0911 9359033	hegelschule-nuernberg@t-online.de